



Jugendordnung

der

Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V.

Jugendordnung vom 16.04.1997, zuletzt geändert am 26.04.2019

Hinweis

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Jugendordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|----------------------------------|---|
| § 1 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 2 | Zweck und Ziel | 3 |
| § 3 | Rechte und Pflichten | 3 |
| § 4 | Organe der Vereinsjugend | 3 |
| § 5 | Jugendversammlung | 4 |
| § 6 | Jugendleitung | 5 |
| § 7 | Aufgaben der Jugendleitung | 6 |
| § 8 | Sonstige Bestimmungen | 6 |



§ 1 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Reitgemeinschaft Zurmühlen e.V. gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Vereinsjugend an.

Sie ist Mitglied der Sportjugend des Kreissportverbands Pinneberg und des Landessportverbands Schleswig-Holstein.

Die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend endet mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Jugendlichen werden an den Jugendreitsport in allen Disziplinen und an den verantwortungsvollen Umgang mit Pferden herangeführt. Spaß und Spiel sollen dabei die Kameradschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen fördern.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Jugendlichen dürfen:

- a. das Vereinseigentum zur Ausübung des Reitsports nutzen
- b. an allen altersentsprechenden Vereinsaktivitäten teilnehmen
- c. Vorschläge zu Aktivitäten und Verbesserungsvorschläge für das Vereinsleben einbringen

(2) Zu ihren Pflichten gehören:

- a. Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung
- b. tier- und naturgerechtes Verhalten bei der Ausübung des Reitsports
- c. Teilnahme an Arbeiten zur Erhaltung des Vereinseigentums
- d. Hilfe bei Vorbereitungen zu internen und externen Veranstaltungen

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a. die Jugendversammlung
- d. die Jugendleitung



§ 5 Jugendversammlung

- (1) Der Jugendversammlung gehören an:
 - a. alle Mitglieder der Vereinsjugend (gem. § 1 Jugendordnung)
 - b. die Jugendleitung
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben in der Jugendversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Jugendversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die Jugendleitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung per Brief/E-Mail und Aushang unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versendedatum der E-Mail maßgebend.
- (4) Weitere Jugendversammlungen können bei Vereinsinteresse von der Jugendleitung einberufen werden.
- (5) Jede Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen entsprechend der gültigen Vereinssatzung.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied (gem. § 1 Jugendordnung) mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Jugendwart und dem Jugendsprecher zu unterschreiben.
- (9) Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
 - b. Wahl der Jugendleitung
 - c. Erarbeitung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - d. Verabschiedung einer neuen bzw. von Änderungen an der bestehenden Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf
- (10) Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, sofern
 - diese von der Jugendleitung eingeladen wurden oder
 - alle Mitglieder damit einverstanden sind (per Handzeichen).



§ 6 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus:
 - a. dem Jugendwart
 - b. dem Jugendsprecher
- (2) Jugendwart und Jugendsprecher sind Mitglieder des Vereinsvorstands, letzterer jedoch ohne Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendversammlung (gem. § 5 Abs. 6 Jugendordnung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart muss sein 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird in den geraden Jahren, der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren gewählt.
- (4) Jedes anwesende, stimmberechtigtes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Abwesende Mitglieder können auch dann gewählt werden, wenn sie der Jugendleitung vorher ihre Bereitschaft schriftlich mitgeteilt haben.
- (6) Eine Personalunion von Jugendwart und Jugendsprecher ist nicht erlaubt.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Jugendwart oder Jugendsprecher bleibt seine Position bis zur nächsten Jugendversammlung unbesetzt. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Amtszeit (gem. Abs. 3). Scheiden Jugendwart und Jugendsprecher zeitgleich aus, muss der Vorstand des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine Jugendversammlung zu Neuwahlen einberufen.
- (8) Die Jugendleitung tritt nach Bedarf zusammen und erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.



§ 7 Aufgaben der Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des eigenen Vereins sowie in der Öffentlichkeit, z.B. in der Jugend des Kreisreiterbundes, in den entsprechenden Gremien des Landessportverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.
- (2) Der Jugendwart
 - a. ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Vereinsjugend
 - b. bereitet Jugendversammlungen vor und organisiert die Wahl des Jugendsprechers
 - c. koordiniert die Jugendarbeit
- (3) Der Jugendsprecher
 - a. ist das Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Jugendwart
 - b. unterstützt den Jugendwart bei der Planung und Organisation des Jugendprogramms

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen genannt sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (2) Änderungen der Jugendordnung müssen von der Vereinsjugend auf einer Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.